

SATZUNG der SPARDA-BANK Hannover eG

Stand: August 2025



Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Kündigung	6
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§ 7 Ausscheiden durch Tod	6
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	6
§ 9 Ausschluss	7
§ 10 Auseinandersetzung	8
§ 11 Rechte der Mitglieder	8
§ 12 Pflichten der Mitglieder	9
III. Organe der Genossenschaft	9
§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:	9
A. Der Vorstand	9
§ 14 Leitung der Genossenschaft	9
§ 15 Vertretung	10
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	11
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	11
§ 19 Willensbildung	12
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	12
§ 21 Organkredite	12
B. Der Aufsichtsrat	13
§ 22 Aufgaben und Pflichten	13
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	14
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	15
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	16
C. Die Vertreterversammlung	16
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 26a Zusammensetzung und Stimmrecht	17
§ 26b Wählbarkeit	17
§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter/innen	17



§ 26d Aktives Wahlrecht	18
§ 26e Wahlverfahren	18
§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	19
§ 27 Frist und Tagungsort	19
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	19
§ 29 Versammlungsleitung	20
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	21
§ 31 Mehrheitserfordernisse	21
§ 32 Entlastung	22
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	22
§ 34 Auskunftsrecht	23
§ 35 Versammlungsniederschrift	24
§ 36 Teilnahme der Verbände	24
§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	24
§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung	25
§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	25
IV. Eigenkapital und Haftsumme	25
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	25
§ 38 Gesetzliche Rücklage	26
§ 39 Andere Ergebnismrücklage	26
§ 40 Nachschusspflicht	26
V. Rechnungswesen	26
§ 41 Geschäftsjahr	26
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	27
§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses	27
§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages	27
VI. Liquidation	28
§ 45 Liquidation	28
VII. Bekanntmachungen	28
§ 46 Bekanntmachungen	28
Anhang	29
Karte – Geschäftsgebiet Sparda-Bank Hannover eG	29



I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Sparda-Bank Hannover eingetragene Genossenschaft.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Ihr Kerngeschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet, das in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt ist. Die Genossenschaft betreut über die digitalen Wege auch Mitglieder und Kunden außerhalb des Kerngeschäftsbereiches.



§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 - a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;
 - b) die Gewährung von Krediten aller Art;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
 - e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 - f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
 - h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Investmentfonds, Reisen und Immobilien.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Mitarbeiter/innen der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DBAG), des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Versorgungsempfänger/innen des BEV und des EBA und deren Hinterbliebene sowie Rentenempfänger/-innen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren Hinterbliebene;
- b) Mitarbeiter/innen der betrieblichen Sozialeinrichtungen der DBAG, des BEV und des EBA sowie von Tochterunternehmen der DBAG;
- c) Mitarbeiter/innen des übrigen öffentlichen Dienstes und gleichgestellte Personen und Versorgungsempfänger/innen des übrigen öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebene;
- d) andere natürliche Personen.

Die Mitgliedschaft können ferner erwerben: Betriebliche Sozialeinrichtungen der DBAG, des BEV und des EBA, soweit es sich um rechtsfähige Vereinigungen handelt sowie andere juristische Personen oder Personengesellschaften soweit sie vom Verband der Sparda-Banken allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine unbedingte Beitrittserklärung des/der Antragstellers/Antragstellerin in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
- b) Zulassung durch die Genossenschaft.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).



§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine/ihre Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine/ihre Beteiligung mit einem oder mehreren seiner/ihrer weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.



§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein/ihr Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem/r anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der/die Erwerber/in bereits Mitglied ist oder an seiner/ihrer Stelle unter Beachtung des § 3 Mitglied wird. Ist der/die Erwerber/in bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein/ihr bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des/der Veräußerers/Veräußerin den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der/die Erwerber/in beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Ein Mitglied kann sein/ihr Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner/ihrer Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine/ihre Mitgliedschaft geht auf den/die Erben/in über. Die Mitgliedschaft des/r Erben/in endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam

geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den/die Gesamtrechtsnachfolger/in fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss



- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht, oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine/ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder wenn über sein/ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
 - e) sein/ihr dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein/ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird;
 - g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder – mit Ausnahme des Wohnsitzes oder Beschäftigungsortes innerhalb des Geschäftsbereichs – nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem/r Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm/ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem/r Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr Vertreter/in bzw. Ersatzvertreter/in und auch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein, der gemäß der Wahlordnung (§ 26e Abs. 2) zu bilden ist; es kann auch nicht an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der/die Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem/r Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter/in in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine/ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;



- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen einzusehen und auf sein/ihr Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner/ihrer Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.



§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter/in Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.



§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/-leiterin einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen und den Betrieb wirtschaftlich zu führen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten;
- j) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- k) dem Prüfungsverband von allen beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.



§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft - insbesondere im Hinblick auf etwaige Kreditrisiken - die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und muss hauptamtlich für die Genossenschaft tätig sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt. Der Aufsichtsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum/r Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n bzw. bei dessen Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Mitglieder des Vorstands scheiden spätestens mit Ende des Kalendermonats aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.
- (6) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 19

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.



§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21

Organkredite

Kredite an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie an andere Personen im Sinne des § 15 Kreditwesengesetz bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gebildeten Kreditausschusses.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Beginn einer Prüfung des Prüfungsverbands unverzüglich zu unterrichten und Mitglieder des Aufsichtsrats auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung zuzuziehen. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung nach Eingang des Berichts zu beraten.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe j. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.



- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den/die Vorsitzende/n, im Fall dessen Verhinderung durch seine/ihre Stellvertreter/in, vollzogen.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchstabe m) zuständig ist;
 - c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 0,3 % des Eigenkapitals sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - e) den Beitritt zu Verbänden;
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter/innen (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter/innen an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung (§36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);
 - g) die Verwendung der Ergebniserücklage gemäß § 39;
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - i) die Erteilung von Prokura;
 - j) die Festsetzung von Pauschalersatzungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs.7;
 - k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen/deren Stellvertreter/in, falls nicht anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.



- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats



- (1) Der Aufsichtsrat, dessen Mitglieder Mitglied der Genossenschaft sein müssen, besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jede/r Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede/n einzelne/n Kandidatin/-en abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter/innen der Vorstandsmitglieder, Prokuristen/innen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (7) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner soll bei den Vorschlägen zur Wahl auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen die zu wählenden Mitglieder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 25
Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in sowie für beide je eine/n Stellvertreter/in. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen/ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen/deren Stellvertreter/in, einberufen. Solange ein/e Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/ihre Stellvertreter/in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der/die Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern/-teilnehmerinnen, möglichst vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und vom/von der Schriftführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines/ihres Ehegatten oder seines/ihres eingetragenen Lebenspartners/in, seiner/ihrer Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C. Die Vertreterversammlung

§ 26
Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern/innen der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt.



§ 26a
Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern/innen.
- (2) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Er/Sie kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter/innen sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Niemand kann sein/ihr Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn/sie einen Anspruch geltend machen soll. Er/Sie ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.



§ 26b
Wählbarkeit

- (1) Vertreter/innen können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter/in gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter/in gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 26c
Wahlturnus und Zahl der Vertreter/innen

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Für je angefangene 1.200 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein/e Vertreter/in zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge des Nachrückens - je Wahlbezirk (§ 26c Abs. 3) zehn Ersatzvertreter/innen zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter/innen unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter/innen unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.
- (3) Für die Wahl der Vertreter/innen wird der Geschäftsbereich (§ 1 Abs. 3) in Wahlbezirke eingeteilt. Der Vorstand bestimmt die Wahlbezirke und setzt die Zahl der auf jeden Wahlbezirk entfallenden Vertreter/innen nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlbezirke entfallenden Mitglieder fest.
- (4) Für die Durchführung der Vertreterwahl ist durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus je zwei Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat und fünf Mitgliedern der Genossenschaft besteht. Den Vorsitz in dem Wahlausschuss führt ein von diesem gewähltes Mitglied. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich für die Vertreterwahl kandidieren.

§ 26d

Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch vertretungsbefugten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter/in oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter/innen oder Bevollmächtigte müssen die Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses in geeigneter Form nachweisen. Dies gilt nicht für Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder.

§ 26e

Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter/innen sowie die Ersatzvertreter/innen werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird und die gemäß § 30 lit. p) der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.
- (3) Fällt ein/e Vertreter/in vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein/e Ersatzvertreter/in an seine/ihre Stelle; dessen/deren Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des/r Vertreters/in.
- (4) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter/in im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen verlangen kann.



§ 26 f
Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (1) Die Vertreter/innen werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters/der Vertreterin beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter/innen die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter/in besteht nicht. Der/die Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er/sie innerhalb einer ihm/ihr bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm/ihr angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter/innen die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter/innen gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der/die Vertreter/in aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein/ihr Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der/die Vertreter/in zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
- (5) Zum Nachweis des Vertreteramtes erhält jede/r Vertreter/in nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines/ihrer Amtes erlischt.



§ 27
Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung muss im Geschäftsbereich der Genossenschaft stattfinden, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28
Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

- (2) Die Vertreter/innen oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter/innen bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter/innen in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes „sparda aktuell“ der Sparda-Bank Hannover eG einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter/innen bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (8) Rechtzeitig vor der ordentlichen Vertreterversammlung sollen jedem/r Vertreter/in der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht zugänglich gemacht werden.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein/ihr/e Stellvertreter/in (Versammlungsleiter/in). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem/r Vertreter/in des Prüfungsverbands übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in ernennt eine/n Schriftführer/in und erforderlichenfalls Stimmzähler.



§ 30
Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs.7 Satz 4;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl eines/r Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- l) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes der Genossenschaft;
- m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs;
- n) Auflösung der Genossenschaft;
- o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- p) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.

§ 31
Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.



- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
 - e) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
 - f) Auflösung der Genossenschaft;
 - g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter/innen in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/innen innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 sowie dieser Absatz können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.



§ 32 Entlastung

- (1) Ein/e Vertreter/in kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede/n zu wählende/n Kandidaten/in kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/Die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er/sie seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten/innen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten/innen vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der/Die Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.



§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem/r Vertreter/in ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre, oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um dienst- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern/innen der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des/r Versammlungsleiters/in sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des/der Versammlungsleiters/in über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem/r Versammlungsleiter/in, dem/r Schriftführer/in und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter/innen beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist die Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.



§ 36

Teilnahme der Verbände

Vertreter/innen des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 36a

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter/innen abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern/innen zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter/innen mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter/innen mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall

die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Die Vertreter/innen können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.



§ 36b

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 36c

Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.

§ 39 Andere Ergebnismrücklage

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. g). Der Vertreterversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 40 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 42
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichts (§ 22 Abs. 3) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.



§ 43
Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung. Vom Jahresüberschuss erhalten
 - a) die gesetzliche Rücklage mindestens 10 Prozent, solange die in § 38 bezeichnete Höhe nicht erreicht ist,
 - b) die Mitglieder einen Anteil bis zu 6 Prozent ihres am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres vorhandenen Geschäftsguthabens. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Tag nach der Einzahlung an zu berücksichtigen,
 - c) die andere Ergebnissrücklage (§ 39) den Restbetrag des Jahresüberschusses.
- (2) Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (3) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses durch den nachträglich ein Bilanzverlust auftritt, ist nicht möglich.

§ 44
Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, den von der DBAG anerkannten Sozialeinrichtungen zugewiesen werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in dem Kundenjournal "sparda aktuell" der Sparda-Bank Hannover eG, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in dem Kundenjournal "sparda aktuell" der Sparda-Bank Hannover eG nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter/innen in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung im Bundesanzeiger

Beschlossen durch die Vertreterversammlung

am 17.06.2025 in Hannover



Anhang

Karte – Geschäftsgebiet Sparda-Bank Hannover eG



1. Bremerhaven (SB)
2. Bremen,
Contrescarpe-Center
3. Bremen (SB)
4. Bremen (SB)
5. Bremen (SB)
6. Bremen (SB)
7. Delmenhorst (SB)
8. Uelzen (SB)
9. Celle
10. Langenhagen
11. Seelze (SB)
12. Hannover,
Ernst-August-Platz
13. Hannover (SB)
14. Hannover (SB)
15. Hannover (SB)
16. Hannover (SB)
17. Lehrte (SB)
18. Wolfsburg (SB)
19. Wolfsburg
(Beratungcenter
Baufinanzierung)
20. Braunschweig
21. Wolfenbüttel (SB)
22. Hildesheim
23. Hameln
24. Minden
25. Herford (SB)
26. Bielefeld
27. Detmold (SB)
28. Gütersloh (SB)
29. Goslar (SB)
30. Northeim (SB)
31. Göttingen



Stand: Februar 2025

-  10 Filialen
-  20 SB-Standorte
-  1 Beratungcenter